



Merseburger Kreis-Blatt.

Acht und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Sonnabend den 11. Februar 1854.

Stück 12.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Amtsblatts-Verordnung der Königlichen Regierung:

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von dieseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Circularschreiben des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den dieseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarenversendungen weder vor den in Preußen residirenden Consulen fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diewärts in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des §. 129. des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen declarirten Werthe der auszufsendenden Waaren.

Um indeß in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Störungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den dieseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verificiren, wie dies die Landesgesetzgebung nach §. 129. des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magisträte, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königlichen Landrathsämter haben sich daher auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen declarirten Werthangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protocoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protocoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtsiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu annectiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des §. 129. des Strafgesetzbuchs dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protocoll zu vermerken. Wir erwarten, daß die betreffenden Behörden sich die rasche Erledigung vorkommender Anträge werden angelegen sein lassen.

Die mit der Ausfertigung des Protocolls versehenen Fakturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem ihrem Wohnorte zunächst residirenden Consularbeamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Consulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verification vorzulegen.

Merseburg, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch nochmals zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht.

Merseburg, den 1. Februar 1854.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Auf der Privat-Braunkohlengrube des Banquier Lehmann in Halle und Ditto in Bernburg S. Nr. 158. zu Rauern soll zur Hebung des Wassers eine Dampfmaschine aufgestellt werden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist in meinem Bureau anzumelden sind.

Merseburg, den 7. Februar 1854.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**



wirkt belebend und erhaltend auf die Geschmeidigkeit und Weichheit der Haut, und ist daher Damen und Kindern, sowie überhaupt Personen von zartem Teint, zum Waschen und Baden ganz besonders zu empfehlen. Jedes Stück ist in einer, das Facsimile des Verfertigers führenden Enveloppe versiegelt und befindet sich für Merseburg das alleinige Depot in der Garcke'schen Buchhandlung (Entenplan Nr. 195.).

Für Confirmanden

empfiehlt seine frisch angekommenen 2 brt. schwarzen Mohair, Orleans, 2 brt. schwarzen Tibet und Halb-Tibet, Carl Aug. Kröbel.

Schwarze schwere Taffete in $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ brt., möglichst billig, bei

Carl Aug. Kröbel.

Gewirkte Umschlagetücher und rein wollene Double-Shawls empfiehlt

Carl Aug. Kröbel.

Ausverkauf

einer Parthie zurückgesetzter Kleiderstoffe und rein wollener Umschlagetücher tief unterm Einkauf Burgstraße Nr. 294. bei Carl Aug. Kröbel.

Denkmal für Beuth. Es hat sich in Berlin ein Central-Comité zu dem Zwecke gebildet, dem um die vaterländische Gewerthätigkeit hochverdienten Wirklichen Geheimen Rathe Beuth ein öffentliches Denkmal zu errichten. Durch dasselbe soll das Andenken eines Mannes geehrt werden, dessen ganze Thätigkeit dem Aufschwunge der Industrie mit so großem Erfolge gewidmet gewesen ist. Wir hoffen, daß auch die Stadt Merseburg hierbei sich theilnehmen werde und richten namentlich an den Handels- und Gewerbestand und an dessen Beschützer und Beförderer die Bitte, zu den erforderlichen beträchtlichen Geldmitteln etwas mit beizutragen. Die Beiträge werden in unserm Stadt-Secretariate angenommen, wo die Beitragsliste öffentlich ausliegt.

Merseburg, den 4. Februar 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 52. der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 wird in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes in der Gesamtstadt Merseburg mit Vorbehalt späterer Abänderungen von den dasigen Stadtbehörden beschlossen, was folgt:

I. Einzugs-geld.

1) Von allen in Merseburg neu anziehenden Personen wird ein Einzugs-geld von

Zehn Thalern

erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen.

2) Von der Entrichtung des Einzugs-geldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Gemeindebezirke abhängig gemacht. (§. 4. des Gesetzes vom 31. December 1842.)

3) Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugs-geldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

II. Hausstands-geld.

4) Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstands-geld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§. 5. der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

5) Das Hausstands-geld wird nach Maßgabe des Einkommens erhoben. Dasselbe beträgt bei einem jährlichen Einkommen

a) bis incl. 149 Thlr. — 2 Thlr.,

b) von 150 bis 249 Thlr. — 3 Thlr.,

c) von 250 bis 500 Thlr. — 5 Thlr.,

d) über 500 Thlr. — 10 Thlr.

6) Beamte, Geistliche, Kirchendiener, Gymnasial- und Elementar-Schullehrer, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Merseburg, den 21. Januar 1854.

(L. S.) Der Magistrat.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehender Beschluß wird von Oberaufsichtswegen hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 31. Januar 1854.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Werder.

Freiwilliger Hausverkauf.

Veränderungshalber bin ich genehm, mein auf hiesigem Sande belegenes, sub Nr. 616. katastrirtes Wohnhaus, bestehend aus Haus, Hof, Seiten- und Hintergebäude mit 8 Stuben nebst zugehörigen Kammern, Küchen etc., geräumigem Keller, gangbarem Brunnen, Thoreinfahrt und Stallung für 16 Pferde, welches jährlich 240 Thlr. Zinsen trägt, erst vor 16 Jahren von Grund aus neugebaut und sich wegen seiner Räumlichkeit hauptsächlich zur Betreibung von Deconomie eignet, aus freier Hand zu verkaufen, was ich Kauflustigen hiermit ergebenst anzeige.

Merseburg, den 9. Februar 1854.

Chr. Meyer, Flurpolizei-Sergeant.

Freiwilliger Guts- und Ackerverkauf.

Veränderungshalber bin ich genehm, mein hierorts befindliches Wirthschaftsgut Nr. 7. nebst zwei Ackerplänen, bestehend in dem Plan Nr. 88. der Karte, 1 Morgen 4 Ruthen enthaltend, und dem Plan Nr. 70. der Karte, 53 Morgen 29 Ruthen enthaltend, den 21. Februar c., Mittags 1 Uhr, in hiesiger Schenke, unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, zu verkaufen. Noch ist zu bemerken, daß beide Pläne nah am Dorfe liegen, und auch 2 schöne Gärten dabei sind. Kauflustige ladet hierzu ergebenst ein

Crust Hülse.

Niederlobicau; den 9. Februar 1854.

M. Wo hast du denn nur diesen ausgezeichnet schönen Nordhäuser Korn her?
S. Von wem denn anders, als in der Oberbreitengasse vom Seilermeister Bär.

Holzverkauf.

Um schnell zu räumen wegen Placirung des diesjährigen Einkaufs wird die Klasten hartes Scheitholz in der Hofschere von jetzt ab mit 7 Thlr. 14 Sgr. und das $\frac{1}{8}$ mit 14 Sgr., die Klasten Stockholz in Scheitlänge gefest, gut gespalten, wird mit 6 Thlr. 12 Sgr. und das $\frac{1}{8}$ mit 12 Sgr. verkauft. Bestellungen zu diesen Holzansuhren so wie auch zum weichen Flossholz von meinem Lagerplatz auf hiesigem Bahnhofs nimmt der Eisenbahngüter-Fuhrmann Herr Reinicke gern entgegen und führet selbige so schnell als möglich aus.

Bamberg, Hoffischer.

50 Schock Erbsenstroh sind zu verkaufen beim Deconom Schäfer, Gotthardtsstraße Nr. 96.
 Merseburg, den 9. Februar 1854.

Verpachtung.

Die den drei minorennen Geschwistern Mahler zu Göhlitz gehörige $\frac{3}{4}$ Hufe Feld nebst einem Graseslecken in Spergauer Flur soll

den 18. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Herrn Knauthschen Gasthose zu Spergau meistbietend, auf 6 hintereinanderfolgende Jahre vom 1. April d. J. ab, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden.
August Mahler aus Spergau.

Zu vermieten:

ein Familienlogis von 2 Stuben nebst Zubehör, 3 Treppen, und ein möblirtes Zimmer mit Alkoven, 2 Treppen, beide vorn heraus, ersteres zu Ostern, letzteres sofort bei dem Uhrmacher **C. Urban**, vis à vis der Stadtkirche.

Logisverpachtung.

Zwei Stuben, ein Verkaufsladen, Küche, Keller und sonstiges Zubehör, wo bis jetzt Schenk- und Speisewirtschaft nebst Materialhandel betrieben worden ist, sollen von jetzt ab anderweit verpachtet und zu Ostern d. J. bezogen werden.
Sommel, Seilerstr.

Strohhut = Bleiche.

Um gefällige Zusendung der Strohüte zur Bleiche wird gebeten, indem selbige, zeitig abgeliefert, schön und sauber modernisiert werden.

C. Wiese sonst **C. Schramm.**

Elegante Maskenanzüge

werden im Hause des Herrn **Wiese** am 20., 21. und 22. d. M. vorrätig sein.

Ein geehrtes Publikum bitte ich ergebenst, mir vorkommende Reparaturen an Schuhen, Stiefeln, Gummischuhen, sowie Schuhen mit Luchsohlen, zukommen zu lassen, indem ich verspreche, dieselben elegant und billig zu fertigen.
Uffat, Schmalegasse Nr. 511.

Für Cigarrenmacher

empfehle schönen Märker Blätter-Taback, sowie Masvill-Decker in ganz vorzüglicher Waare

die Taback- & Cigarren-Handlung
 von **Albert Dießchold.**

Durch Eine Hohe Königl. Regierung wurde mir die Concession zur Führung einer Leihbibliothek ertheilt, ich empfehle dieselbe einem geehrten Publikum mit der Zusicherung, daß stets mein Bestreben dahin gerichtet sein wird, allen Anforderungen möglichst zu entsprechen.
Schaffstädt.

C. Krefe, Buchbinder,
 neben der Schule.

Einem Lehrling, jetzt oder zu Ostern, am liebsten vom Lande, sucht
 der Stellmachermeister **Pröhl** in **Merseburg.**

Vier rechtliche Familien, welche die Sommerarbeiten mit verrichten, können dauernde Miethe vom 1. April d. J. an erhalten auf dem Rittergut **Kriegstädt** bei **Lauchstädt.**

Concert-Anzeige.

Sonntag den 12. Februar Concert auf der Funkenburg.
 Anfang 3 Uhr. **Braun.**

Concert-Anzeige.

Sonntag den 12. Februar Concert auf dem Schießhause.
 Anfang Abends 7 Uhr. **Braun.**

Einladung.

Sonntag den 12. d. M.
 ladet zur Tanzmusik freundlichst ein
Kluge im **Hospitalgarten.**

2 Thaler Belohnung.

Ein großer schwarzer Hund mit krausem Haar ist in diesen Tagen abhanden gekommen. Wer mir denselben zurückbringt oder über den Verbleib dieses Hundes sichere Auskunft zu geben vermag, erhält in meiner Wohnung, beim Herrn Kaufmann **Kröbel** in der **Burgstraße**, 2 Thlr. Belohnung.

Merseburg, den 8. Februar 1854.
Lieutenant von Gotsch.



Es ist mir ein schwarzer großer Hund auf der Chaussee zugelaufen, welchen der rechtmäßige Eigentümer wieder abholen kann bei

Karl Könniger in **Wegwitz.**

Getreidepreise der Stadt Halle vom 7. Februar 1854.

Weizen 3 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.	bis 3 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
Roggen 2 =	20 =	— =	2 =	28 =	9 =
Gerste 2 =	— =	— =	2 =	10 =	— =
Hafer 1 =	7 =	6 =	1 =	13 =	9 =

Am Sonntage Septuages. (12. Februar) predigen:

	Vormittags.	Nachmittags.
Schloß- u. Domkirche	Herr Adj. Weise.	Herr Diac. Dpiz.
Stadtkirche	H. Rect. u. Cand. Richter	Herr Past. Sachs.
Neumarktskirche	a. Querfurt, Gastpred.	
Altenburger Kirche	Herr Past. Friebe.	
	Herr Superint. Urtel.	

Kirchennachrichten von Lützen: Januar.

Geboren: dem Bürger und Bäckermeister Theuring eine Tochter; dem Bürger und Schuhmachermeister Wildorf ein Sohn; dem Ziegeldeckergehilfen Raundorf ein Sohn; dem Handarbeiter Orbel eine Tochter; dem Bürger und Windmüller Guprau eine Tochter; dem Dienstknecht Kleine eine Tochter; dem

Die Gutsherrin eines ärmlichen Dorfes, ein altes gutmüthiges Burgfräulein, hatte die lobenswerthe Gewohnheit, bei jedem Kinde der ärmeren Insassen Gevatter zu stehen. Das bot ihr schöne Gelegenheit zu zarter Milthätigkeit; sie band jedem Täufling 5 Thaler Pathengeld ein und schickte der Wöchnerin außerdem täglich nahrhafte Speisen in's Haus.

Warum sie plötzlich dieser ihrer edlen Herzensweide zu entsagen sich entschloß, ist nicht bekannt, aber sie ließ öffentlich bekannt machen, daß sie fortan keine Pathenstelle mehr annehmen wolle.

Um diese Zeit war der Schuster des Ortes, von mehreren Unglücksfällen betroffen, in der größten Verlegenheit wegen Entrichtung seiner rückständigen Miethe; ja, der Hausherr hatte sogar schon mit „Hinauswerfen“ gedroht. Da hatte seine Frau einen klugen Einfall, wie sie es nannte.

„Geh' zum Fräulein auf's Schloß,“ sagte sie zu ihrem verzweifelnden Manne, „stelle ihr unser unverschuldetes Glend mit Thränen in den Augen vor und bitte sie bei Allem, was ihr heilig, noch ein Mal Pathenstelle zu vertreten bei unserm eben neu geborenen Kinde. Das Letzte ist zwar eine Nothlüge; indes der barmherzige Gott verzeiht sie uns schon in unserer elenden Lage.“

Der Mann that nach dem Wunsche der Frau, erreichte auch den Zweck.

Nach einigen Wochen läßt das Burgfräulein sich bei der vermeintlichen Wöchnerin zu einem Besuche ihres kleinen Pathen anmelden.

„Was nun thun?“ schreit die rathlose Schusterin ihrem noch rathloseren Manne zu, welcher verdächtige Schwingungen mit dem Knieriemem ausführt. „Ha, wieder ein Einfall: ich suche mir im Dorfe ein passendes Kind zur Fortsetzung meiner Nothlüge.“

Aber sie sucht vergebens. Da faßt sie den verzweifelten Entschluß, mit ihrem eigenen, etwa zwei Jahre alten Söhnlein Mathieschen den kühnen Betrug zu spielen. Sie verspricht dem Jüngelchen, welches, gerade in der schlimmsten Periode kindlicher Schwachhaftigkeit stehend, hier die schwere Rolle des Stummen übernehmen muß, Zucker in Fülle, wenn es sich eine Weile ganz still und ruhig halten wolle, wickelt es ein wie einen angehenden Säugling, legt es und sich in's Bett und macht die Wöchnerin wider Willen.

Das Burgfräulein erscheint, fragt, wie es ihr und dem Kleinen gehe.

„Gut, recht gut,“ ist die schüchterne Antwort.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schens Erben).

Zimmermann und Hausbesitzer Jacobi ein Sohn, dem Bürger, Steinhauer und Hausbesitzer Schumann ein Sohn. — Getrauet: der Bürger und Schuhmachermeister Barthold mit Jgfr. Marie Friederike Oberdt; der Schlossergehilf Winkler mit Johanne Ernestine Held; der Dienstknecht Friedrich mit Jgfr. Johanne Rosine Amalie Jahn; der Bürger und Tischlermeister Dünkel mit Emilie Dorothee Therese verw. Schneidewind; der Handarbeiter Franke mit Frau Emilie verw. Gottin. — Gestorben: der Bürger, Hausbesitzer und Obsthändler Meier, 57 J. 11 M. alt, am Magenkrebs; die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Sack, 46 J. alt, am Magenkrebs.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: Januar.

Geboren: dem Bürger und Leinwebermeister J. F. A. Hündorf zu St. Ulrich allhier eine Tochter; dem Bürger und Einwohner zu St. Ulrich allhier R. Gh. Graf eine Tochter; dem Einwohner und Handarbeiter G. Richter ein Sohn; dem Einwohner und Bäckermeister J. K. L. Gebhardt ein Sohn. — Getrauet: der Jungges. Gh. K. H. Herrmann, Einwohner und Handarbeiter allhier, mit Jungfr. G. H. Pilsing von hier. — Gestorben: Friedrich Louis, des Bürgers und Schuhmachermeisters J. G. Busch jüngstes Kind, im 1. J., an Krämpfen; Clara Emma, des Einwohners und Bäckermeisters J. J. Heubner's einziges Kind, im 1. J., am Schlagflusse.

„Laßt doch den Kleinen sehen.“

„Hier, hier!“ und sie zeigt einen Theil des blühenden Knabenantlitzes.

„Das Kind scheint ja schon recht stark und ausgewachsen zu sein; — wie heißt es denn?“

Die Wöchnerin, hierauf nicht vorbereitet, geräth sichtlich in Verlegenheit, es entsteht eine kleine Pause.

„Ich heiße Mathieschen!“ pläzt plötzlich der schwaghafte Säugling heraus, zu nicht geringer Verwunderung des Fräuleins und zu noch größerem Schrecken der lügenhaften Mutter.

Der Dr. Landolfi aus Neapel, der durch seine glücklichen Heilungen von Krebsübeln so berühmt geworden ist, weilt jetzt in Berlin. Wie ihn unseres Königs Majestät schon mit dem Rothen Adlerorden decorirt haben, so hat ihm jetzt der Herzog von Anhalt-Deßau wegen der in kurzer Zeit glücklich vollendeten Kur der verwittweten Herzogin von Köthen und der Bereitwilligkeit, mit der er die neue Heilmethode den anhaltischen Aerzten mitgetheilt hat, den Varenorden verliehen. Dr. Landolfi kurirt den Krebs ohne Anwendung des Messers.

Nach einer amtlichen Berechnung beläuft sich die gesammte Ackerfläche der preussischen Monarchie auf 45,872,270 Magdeburger Morgen. Schätzungsweise liefert sie einen vollen jährlichen Ernteertrag an Getreide und Kartoffeln von 19,595,000 Scheffel Weizen, 64,108,000 Scheffel Roggen, 19,300,000 Scheffel Gerste, 75,830,000 Scheffel Hafer und 280,500,000 Scheffel Kartoffeln. Nach dreißigjährigen Durchschnittspreisen haben diese Producte an Geldwerth: der Weizen 40,456,333½ Thlr., der Roggen 91,888,133½ Thlr., die Gerste 20,480,000 Thlr., der Hafer 58,136,133½ Thlr., die Kartoffeln 121,550,000 Thlr., in Summa also 332,550,800 Thlr.

Das kostbare Dorf möchte wohl „Real del Monte“ in Mexiko sein. Anderwärts speisen die Reichen allenfalls auf Silber, aber die Real-del-Monteser gehen dort auf Silber und wohnen in Silber. Der Straßentis und die Bausteine bestehen nämlich aus dem reichhaltigsten Silbererze, das sich in der Nähe des Dorfes in solchen großen Massen findet, daß die Bewohner es nicht der Mühe werth erachten, bei ihren Bauten zuvor die reichen Silberadern auszuscheiden.

Auflösung des Rathfels im vor. St.:
Posaune.